

ALG II für selbständige Lehrkräfte

Landesgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 64
80336 München¹
- Erwin Denzler -
erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0151) 18147351,
(0911) 737219

3. Fassung, 17.10.2020

Durch die Schließung der Hochschulen und der Fort- und Weiterbildungsstätten seit dem 17. März haben viele selbständige Lehrkräfte von heute auf morgen ihr Einkommen verloren. Die GEW Bayern informiert schon seit 17.3. über mögliche Hilfen. Auch wenn es viele nicht wirklich wollen, für die meisten bleibt nur „Hartz IV“ (offiziell: Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Arbeitslosengeld II – ALG II). **Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit die Vermögensanrechnung erheblich entschärft und die Frist wurde von Ende Juni auf Jahresende verlängert.** Deshalb diese besondere Info dazu.

--- alle Angaben ohne Gewähr, nicht alle Detailregelungen sind berücksichtigt ---

1. Was genau ist „Hartz IV“?

Auch wenn die Leistung „Arbeitslosengeld II“ heißt: man muss nicht arbeitslos sein und erst recht nicht Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Eigentlich ist es eine Form der Sozialhilfe, also eine staatliche Unterstützung in Notlagen. Auch wer arbeitet und Einkommen hat, kann mit ALG II „aufstocken“. Die persönliche Voraussetzung ist nur: mindestens 15 Jahre alt aber noch nicht im Rentenalter und erwerbsfähig im gesundheitlichen Sinne (andernfalls würden Leistungen der unmittelbaren Sozialhilfe zutreffen, für die weitgehend dasselbe gilt). Alles weitere ist eine Rechenaufgabe: wie hoch ist der Bedarf, welche Unterstützung ist noch nötig? Das gilt auch für Selbständige, wenn sie vorübergehend kein oder zu wenig Einkommen haben. **Auf ALG II besteht ein Rechtsanspruch, es ist kein Almosen des Staates.**

2. Was gilt als Bedarf?

Unabhängig davon was man vorher verdient hat, ist der Bedarf gesetzlich definiert. Er ist für die jeweilige „Bedarfsgemeinschaft“ zu berechnen, dazu gehören neben dem Antragsteller der/die Ehepartner*in (auch: eheähnlich) und die im Haushalt lebenden Kinder. Zum Bedarf zählen:

- der **Regelbedarf** je Person, darin ist fast alles enthalten außer Wohnkosten (also auch Essen, Fahrtkosten, Strom, Telefon, Kleidung, Möbel, Reparaturen usw.)
- die Kosten der **Unterkunft** (Miete und Betriebskosten, bei Eigentum vergleichbare Kosten aber ohne Darlehenstilgung) und **Heizkosten**.
- **Mehrbedarfe** für bestimmte Personengruppen (v.a. Schwangere ab der 12. Woche, Alleinerziehende, erhöhter Ernährungsbedarf wegen Krankheit)
- bei Kindern im Haushalt weitere Leistungen für **Bildung** (z.B. Schulbedarf)

Für den Regelbedarf gilt im Jahr 2020:

¹ Neue Anschrift ab 16.11.2020: Neumarkter Str. 22, 81673 München

Berechtigte	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner 	432 Euro
<ul style="list-style-type: none"> volljährige Partner (z.B. Ehepaar) 	je 389 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährige Partner (14-17 Jahre) 	328 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre) 	308 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre) 	250 Euro

Der Regelbedarf eines Ehepaares mit 10jährigem Kind liegt also bei:

$(2 \times 389) + 308 = 1.086$ Euro

(aber es kommen noch die Wohnkosten dazu und Einkommen wird angerechnet, auch Kindergeld)

Die **Kosten der Unterkunft** (KdU) sind eigentlich örtlich begrenzt (in München ist mehr zulässig als in ländlichen Gebieten), aber für Bewilligungszeiträume, die von März bis **Dezember** 2020 beginnen, gilt diese Regelung für 6 Monate nicht, danach folgen weitere 6 Monate „Schonfrist“.² Es zählen die tatsächlichen Kosten, auch wenn sie sonst zu hoch wären.

Die genannten Mehrbedarfe für besondere Personengruppen bitte selbst im Gesetz nachsehen und ausrechnen – siehe § 21 SGB II https://dejure.org/gesetze/SGB_II/21.html

3. Welches Einkommen wird angerechnet?

Alles, was man in Form von Geld im jeweiligen Monat (bei selbständigen Einkünften: im Bewilligungs-zeitraum) bekommt (Zeitpunkt der Einnahme!). Auch andere Sozialleistungen, auch Kindergeld. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (also nach Abzug der nötigen Betriebsausgaben) im Durchschnitt des Bewilligungszeitraumes genommen, das werden wahrscheinlich 6 Monate sein.

Beispiel:

Antrag am 31.3.2020, Beginn Bewilligungszeitraum 1.3.2020 – 31.8.2020

Selbständiges Einkommen: im März 2.000 Euro, im April bis August 400 Euro aus online-Unterricht.

Einkommen im BWZ: 4.000 Euro, also je Monat: 666,67 Euro.

Davon sind anrechnungsfrei: wegen Erwerbstätigkeit pauschal 100 Euro monatlich (bei Lehrtätigkeiten die unter den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG fallen 200 Euro) und vom Restbetrag weitere 20 % (nur 10 %, soweit

² Das bedeutet z.B.: angemessene KdU eigentlich 441 Euro (Richtwert Nürnberg für Alleinstehende, ohne Heizung), tatsächlich aber 500 Euro, Antragstellung war im April: für Juli bis September wurden 500 Euro anerkannt nach der Sonderregelung. Dann beginnt aber ein weiterer auch sonst gültiger Zeitraum von 6 Monaten für den Übergang – also insgesamt bis 31. März 2021. Ab April 2021 werden nur noch 441 Euro anerkannt (in München 670 Euro).

3

Einkommen über 1.000 und bis 1.200 Euro, für das Einkommen darüber kein Freibetrag mehr, mit Ausnahmen).

Im Beispiel: frei sind im Standardfall 100 Euro plus 20 % von 566,67 Euro → 100 + 113,33= 213,33 Euro,
in diesem Beispiel bleiben: 666,67-213,33= 453,04 Euro.

Der bislang Selbständige hatte als rentenversicherungspflichtige Lehrkraft mit 2.000 Euro Einkommen im Monat einen Pflichtbeitrag von 372 Euro an die DRV zu zahlen. Auch das ist absetzbar (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II – in den Jobcentern für Selbständige oft unbekannt). Also bleiben nur noch 81,04 Euro anrechenbares Einkommen. Der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung entfällt ab AIG-II-Bezug, da man auf Kosten der Bundesagentur pflichtversichert wird. Manche Jobcenter erstatten stattdessen die Beiträge zur freiwilligen KV. Das ist eigentlich falsch, schadet aber auch nicht.

Das Einkommen ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berechnen. Bei Kindern zählt das Kindergeld und ggf. Unterhalt.

4. Vermögen

Wer „zuviel“ Vermögen hat, bekommt überhaupt keine Leistung. Aber: für Bewilligungszeiträume, die von März bis **Dezember** 2020 beginnen wird das Vermögen für 6 Monate nicht berücksichtigt und auch nicht geprüft. Die üblichen Grenzen aus § 13 SGB II (750 Euro pro Person plus 150 Euro je Lebensjahr) gelten also nicht, auch nicht wenn sich später ergibt dass man mehr hatte.

Aber: Man muss im Antrag erklären, dass „kein erhebliches Vermögen vorhanden ist“.

Was erheblich ist, steht nicht im Gesetz. Die Bundesagentur hat inzwischen eine Regelung aus dem Wohngeldrecht übernommen:

- für die erste (oder einzige) Person im Haushalt: 60.000 Euro
- für jede weitere Person im Haushalt: 30.000 Euro

Das ist zwar kein verbindliches Gesetz, aber wer sich daran hält, hat jedenfalls keine falschen Angaben gemacht wenn er angibt „nicht erheblich“. Diese Beträge hat die BA auch im neuen Antragsformular genannt (siehe unten).

Am. 2. Oktober hat die BA außerdem klargestellt, dass zusätzlich zu diesen Beträgen folgendes Altersvorsorgevermögen anrechnungsfrei ist:

- klassische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebensversicherungen
- anderes Vermögen (wie z.B. Sparguthaben, Wertpapiere) wenn es auch eine übliche Form der Altersvorsorge ist und wenn der Selbständige erklärt, es dient diesem Zweck. Dann aber nur bis zu einer angemessenen Höhe.

Zur Angemessenheit orientiert sich die BA an Rentenzahlungen eines durchschnittlichen Arbeitnehmers und sagt:

„Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 Euro, der bei Selbständigen für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit - wenn als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet - nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Nach 30-jähriger Selbständigkeit bleiben danach 240.000 Euro unberücksichtigt.“³

Das bedeutet: der seit 30 Jahren Selbständige kann auch ein Vermögen von 300.000 Euro haben (240.000 Euro Altersvorsorge plus 60.000 Euro „nicht erhebliches“ sonstiges Vermögen).

3 https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zu--67-sgb-ii_ba146402.pdf S. 8 f. - nicht akzeptiert für die Altersvorsorge werden aber Tagesgeld- und Girokonten.

5. Beispiele und Berechnung zum Anspruch:

Beispiele des zuständigen Bundesministeriums findet ihr hier:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc98424bodyText6>

Berechnungsprogramme von privaten Urhebern und ohne jede Gewährleistung hier:

Harald Thomé, Tacheles-Sozialberatung:

<https://harald-thome.de/download/> (nur Tabellenkalkulation für MS Excel und Libre Office)

Online mit Vergleich zu Wohngeld und Kinderzuschlag:

<http://www.1ngo.de/web/ALG2.html>

Hinweis: wenn nur relativ geringe Beträge zum Bedarf fehlen, kann der Antrag auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag auch schon ausreichen. Das wird aber auch das Jobcenter ausrechnen und ggf. darauf verweisen, mit dem Antrag auf ALG II hätte man jedenfalls die Fristen gewahrt.

6. Muss ich mich in Arbeit vermitteln lassen?

Grundsätzlich ja, wenn keine ausreichend wichtigen Gründe wie die Betreuung von Kleinkindern dagegen stehen. Siehe dazu § 10 SGB II. Wenn man das ablehnt, wird die Leistung gekürzt oder ganz gestrichen. Die selbständige Tätigkeit muss aber nicht aufgegeben werden. Dazu schreibt die BA:

*“Bei (Solo-)Selbstständigen, die ihre selbständige Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemie-bedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit **regelmäßig nicht erforderlich**, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird.“⁴*

7. Wie und wo den Antrag stellen?

Beim örtlich zuständigen Jobcenter. Welches das ist, kann man hier feststellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Der Antrag und die nötigen Unterlagen sind berüchtigt dafür, wie kompliziert und umfangreich sie sind. Aber daran kommt man nicht vorbei. Hier sind alle Formulare zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529>

... wenn der Server denn funktioniert.

Das Antragsformular (Hauptantrag) wurde inzwischen vereinfacht, siehe nun hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>

Darin sind die neuen Vermögensgrenzen auch genannt. Soweit Anlagen erforderlich sind, findet man sie unter dem vorherigen Link.

Die Jobcenter sind derzeit mit schriftlichen Anträgen (auch Mail) einverstanden und alle persönlichen Termine bei der Behörde finden bis auf weiteres nicht statt. Die Leistung beginnt mit dem Monatsanfang des Antragsmonats, also bei Antragsingang bis 31.10. am 1.10. Für die Fristwahrung (wenn man noch den März mitnehmen will) reicht erst mal eine E-Mail oder ein Fax an das Jobcenter:

4 Wie Fn. 3, S. 37

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich beantrage für mich und für meine Haushaltsangehörigen Leistungen nach dem SGB II. Ich war bislang als selbständige Lehrkraft tätig, durch die Verbote und Auftragsminderungen aufgrund der Corona-Krise brechen mir aber alle Einnahmen weg. Bitte senden Sie mir die Formulare zu, die ich ausfüllen muss. Ich bin Mieter/Eigentümer meiner Wohnung.

Meine Daten: (Name, Adresse, Telefon, Mail).

Sollte eine andere Behörde zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung.

Kopie im Sende-Ordner speichern und ausdrucken!

Die Bundesagentur für Arbeit informiert aktuell über die Besonderheiten während der Krise, bitte diese Seite unbedingt vorher lesen:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Und ebenso die speziellen Weisungen zu AIG II während der Corona-Krise (44 Seiten):

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zu--67-sgb-ii_ba146402.pdf

8. Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Wer AIG II bezieht, ist darüber auch kranken- und pflegeversichert, die eigene Beitragszahlung entfällt. Privatversicherte können eine Beitragszuschuss bekommen. Rentenversichert ist man über das Jobcenter nicht, es erstattet auch keine Beiträge zur RV. Wenn man aber noch Einkommen hat, werden die RV-Beiträge vor der Einkommensanrechnung abgezogen (also indirekt übernommen). Wenn man kein Einkommen oder weniger als 450 Euro im Monat hat, kann man sich von der RV-Pflicht abmelden. Im Bewilligungszeitraum fällige Steuerzahlungen (z.B. vierteljährliche ESt-Vorauszahlung) werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt.

Wir verweisen dazu auch auf unser allgemeines Infoblatt, Nr. 9:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/202003-Corona-Info-Selbststaendige.pdf

9. Welche Unterlagen muss man vorlegen?

Neben dem Antragsformular alle Nachweise für die relevanten Daten, also z.B. zum Einkommen, zur Miete, zum Vermögen, zu Sozialversicherungsbeiträgen. Die Bundesagentur meint, auch die Kontoauszüge aus den 6 Monaten vor Antragstellung. Das ist unserer Meinung nach falsch, da es nur um das Einkommen während des Leistungsbezuges geht. Wer das verweigern will, muss aber damit rechnen, das Geld erst nach einem vielleicht mehrjährigen Gerichtsverfahren zu bekommen.

+++++

Diese kurze Info der GEW kann keinesfalls die ausführlichen Infos ersetzen, die Kolleginnen und Kollegen der Sozialberatung seit 15 Jahren zu „Hartz IV“ erstellt haben. Viele Einzelpunkte sind hier gar nicht erwähnt. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Infos bei:

der Wuppertaler Initiative Tacheles: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/>

den gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen: <https://www.erwerbslos.de/>

und natürlich bei der Bundesagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/>

6

Wichtig ist, dass ihr alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß macht und spätere Änderungen (insbesondere wenn doch wieder Geld fließt, auch Zuschüsse wie z.B. bayer. Rettungsschirm oder SodEG) unaufgefordert dem Jobcenter mitteilt.

Mitglieder der GEW können sich zu diesen Themen von ihrer Gewerkschaft beraten lassen. Wir bitten aber um Verständnis: wir können nicht jeden Antrag vorab prüfen – die Angaben müssen ohnehin vollständig sein, den Anspruch berechnet das Jobcenter. Nur wenn die Leistung abgelehnt wird oder zu gering ausfällt und Fehler vermutet werden, ist eine Beratung erforderlich. Dann aber bitte sogleich nach Erhalt des Bescheides bei uns nachfragen. Wer zuständig ist, erfahrt ihr bei der GEW vor Ort oder dem Landesverband (für Bayern: Erwin Denzler, Kontaktdaten S. 1). Nicht-Mitglieder können wir nicht beraten, Neumitglieder erst ab Beginn der Mitgliedschaft (nächster Monats-Anfang).

Und zu guter Letzt:

„Ich bin doch kein Hartz-IV-ler“

*Es hat auch psychologische Gründe, weshalb viele selbständige Kolleg*innen in der Krise immer noch keinen Antrag gestellt haben. „Hartz IV“ klingt extrem negativ. „Armut per Gesetz“ sagen die einen, „faule Drückeberger“ die anderen. Was stellst Du die unter einem Hartz-IV-ler vor? Hoffnungsloser Fall? Bierflaschen? Ein-Euro-Job?*

*Im August 2019 (also vor der Krise) gab es 3,85 Millionen erwerbsfähige ALG-II-Bezieher, davon waren aber nur 38 % arbeitslos. Die anderen: alleinerziehende Eltern die nicht oder nur Teilzeit arbeiten konnten, Arbeitnehmer*innen oder Selbständige mit zu geringem Einkommen, pflegende Angehörige. Oder es war eben die Miete zu hoch oder die Familie zu groß für das Einkommen. Aber auch die 38 % Arbeitslosen sind nicht alle arbeitslos, weil sie arbeitsscheu wären. Es ist keine Schande, die Leistung zu beantragen. **Das ist ein Rechtsanspruch**, wenn man es braucht – aus welchen Gründen auch immer. Und immerhin gut, dass es jetzt bei Vermögen und Miethöhe einfacher ist.*

*Uns wären gezielte Leistungen für Selbständige auch lieber. Ein großes Problem ist z.B.: wenn der oder die Ehepartner*in „zu viel“ verdient, entfällt der Anspruch auf ALG II komplett. Damit werden insbesondere Frauen (unter unseren freiberuflichen Mitgliedern sind 72 % weiblich) in eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Partner gezwungen, obwohl sie bestmöglich qualifiziert sind (meist Universitätsabschluss) und sich für eigene Erwerbstätigkeit entschieden haben. Aber diese besseren Leistungen gibt es noch nicht.*

Viele von Euch haben seit März erhebliche Einkommenseinbußen, müssen aber die Miete und die Einkäufe und die Versicherungen weiter bezahlen. Manche leihen sich Geld bei Freunden oder Verwandten – keine gute Idee. Und über den Winter kann es noch schlimmer werden. Eine erneute komplette Schließung der Erwachsenen- und Weiterbildung kann sehr schnell kommen. Wenn ihr genug Geld durch Online-Kurse, Präsenzunterricht unter Corona-Bedingungen, SodEG oder andere Quellen bekommt, ist das gut. Aber wenn nicht: warum dann auf einen gesetzlich garantierten Anspruch verzichten? Klar, man muss etliche Formulare ausfüllen und viele Nachweise vorlegen. Aber wenn man dafür dann ein halbes Jahr lang knapp über 1.000 Euro im Monat (einschließlich der KV-Beiträge!) bekommt, sollte sich der Aufwand schon lohnen.

Erwin Denzler
GEW Bayern